

Amtlines

# Kreis- Blatt

Unterlahn=Areis.

Amtliches Platt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Freisausschusses. Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Beitung.

Preife ber Angeigen: Die einfp. Petitzeile ober beren Raum 15 Bfg., Rellamezeile 50 Bfg. Unsgabeftellen: In Dieg: Mofenstraße 26. In Ems: Bomerftraße 95. Drud und Berlag von S. Chr. Commer, Ems und Dieg.

92r. 54

Dies, Montag ben 5. Mar; 1917

57 Johrgang

### Umtlicher Teil.

3.-Nr. 1996 II.

Dies, ben 28. Februar 1917.

Betrifft: Ablieferung von Sülfenfrüchten.

Auf meine Berfügung vom 9. Februar de. Is., I.-Ar. 1332 II — Kreisblatt Ar. 98 — sind dis jest nur von zwei Gemeinden Berichte über die Ablieserung von Hüssenstückten eingegangen. Ich ersuche die Herren Bürgermeister nochmals dringend, für die Ablieserung der veschlagnahmten Hülsenfrüchte zu sorgen und mir best im m.t. bis zum 15. bs. Mts. anzuzeigen, welche Mengen und ron welchen Landwirten dieselben abgeliesert sind.

Ebentuell ift Fehlanzeige zu erstatten.

Der Borfigende Des Areisansfonfice. Duberftabt.

Rriegsminifterium.

## Befanntmachung

Nr. M. c. 500/2. 17. St. H M,

betreffend Befchlagnahme, Beftondeerhebung und Enteignung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenttänden aus Aluminium.

Bom 1. Mary 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, joweit nicht nach den allgemeinen Strassesen höhere Strasen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Borschriften über Beschlagnahme und Enteignung nach § 6°) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1815 (Meichs-Gesephl. S. 357) in Berbindung mit den Nachtragsbekanntmachungen vom 9. Ottober 1915 (Meichs-Gesehl. S. 645), vom 25. Rovember 1915 (Meichs-Gesehl. S. 778) und vom 14. September 1916 (Meichs-Gesehl. S. 1019) und sede Zu-

widerhandlung gegen die Meldepilicht nach § 5.49) der Befanntmachung über Borratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Meichs-Gesethl. S. 54) in Berbindung mit den Nachtragsbefanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesethl. S. 684) und vom 21. Oktober 1915 (Meichs-Gesethl. S. 684) bestraft wird. Auch fann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverläffiger Fersonen vom Handel vom 23. September 1915 (Meichs-Gesethl. S. 603) untersagt werden.

#### Infrafitreien Der Befanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Beginn des 1. Marz 1917 in Kraft.

\*) Mit Gefängnis bis ju einem Jahre ober mit Geldftrafe bis ju zehntaufend Mart wirb, fofern nicht nach ben allgemeinen Strafgesegen höhere Strafen verwirft find, bestraft:

1. wer der Berpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder fie auf Berlangen tes Erwerbers zu über-

bringen ober zu berfenden, zuwiderhandelt;

2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beisetteichafft, beschäbigt ober zerfiort, berwendet, berkauft ober tauft ober ein anderes Beräuferungs- ober Erwerbegeschäft über ihn abschließt,

3. wer der Berpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände au berwahren und pfleglich au behandeln, guwiderhandelt,

4. wer ben erlaffenen Ausführungsbestimmungen guwiber-

\*\*) Ber vorsäßlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Berordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzen Frist erteilt od. wissentlich unrichtige od. unbollständige Augaben macht, wird mit Gesängnis bis zu sechs Monaten oder mit Gelostease vis zu zehntausend Mark bestraft. Auch können Borräte, die versschwiegen sind, im Urteil sür dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsählich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu sühren unterläßt.

Wer sahrlässig die Auskunit, zu der er auf Grund dieser Berordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzen Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrase bis zu dreitausend Mark oder im Undermögensfalle mit Gesängnis bis zu secks Monaten bestrast. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

aufgeführten, aus Alluminium bestehenden Gebrauchzegenständer), ferner sämtliche im Gärungsgewerbe üblichen Kellereigeräte, wie: Gärbottiche, Gärbottich-Kühlschlangen, Lagertanks, Hefen-Ueberführungsapparate, Eimer, Schöpfer, Löffel u. dgl.

Die Gegenstände werden auch dann betroffen, wenn sie aus Alluminium hergestellt sind, das von der Kriegs-Nohstoff-Abteilung des Königlichen Kriegsministeriums oder durch die Militär-Besehlshaber freigegeben wurde.

+) Unmertung: Alphabe ifche Aufstellung bon in Frage fom-

Abjaştöpfe Ajdenidalen Ajdenteller Augenpfannen Aufgußmafdinen Auffanitimafdinen

Bactformen Badichaufein Bainmarietopfe Bauchtopfe Beder aller Urt Beeffteatb ater Belgifche Rafferollen Beftecte Bettfdiffeln Bettwärmer Bibetta Bierglasträger Bierglasunterfäße Biertrich er Bierwarmer Bierwärmerftander Bistuitformen Blum enfiibel Blumentöpfe Bonbonnieren Bouillontocher Bouillonfiebe Bowlen Bowlentöffel Bratenlöffel Bratenpfannen Bräter Bratpfannen Brieföffner Brotfapie n Brotfort c Brühfiebe Büchsen aller Urt Bundformen Bürftenhalter Butterbroibofen Butterbofen

Codtai beder

Dedeln aller Art Dedelhalter Deghies Deftillierblasen Dosen allee Art Durchschläge Durchschel

Gidotterlänger Gierbecher Gierbüchjen Gierbüljen Giertapfeln Etertochappara c Ciertodjeinfase Giertocher Gierfuchenwender Eterprüfer Gierfcneider (Eieritegel Einmachteife! Gimer aller Urt, and mit Ginfagen Ciebehälter.

Eisfühler für Bowlen Giterbeden Gnglische Bauchtöpie Gfenträger Gmabrie Gfenglaschen Gtageren Gtageneffenträger Gtagenmenagenträger

Wederhalter Weldflaschen Feldleffel reibfüchen Wettlöffelble-be je tmeffer vettiduffeln vettstecher Fingerichalen Fifdgrätenfchalen Fischteffel Fifchtocher ijdiforbe Fijchplatten Fischichanfeln Fischichupper Flammendämp'er Flajdenschildchen Gle idermulben Fleischerichalen Weleischwlatten Pleischi Be Pleischtöpfe Briif gleitemaße Formen aller Art Frangösische Teefessel Frifiereifen Frifierlampen Fruchtkeffel Frudifchalen Grühftudstofen Frühftudstörbe

Sabein aller Art Säcipunde Sastochtöpfe Gastochtöpfe Gemüfeichtiffeln Semüfeicher Semüfeiche Semüfeiche Semürzbüchjen Semürzreiber

Hartürstenbüchien Dadfleijdiftänder Handleuchter Handspulichalen Herbeinbönge: öpfe Heigwaffertannen Heigwaffertringe Beigkangen

Fregatoren Jagdbecker Jagdftühle Jägerbüchjen

Raffeeauf ugma-

Raffeeffafchen Raffeefannen Raffeetocher Raffeemafchinen Scaffeeierviere Raffeefiebe Raffeetaffen und Untertaffen Raffeerrichter Raiferbrater Rataobiichien Rartoffeldampfer Rartoffeltocher Rafebuchfen Rafferollen Rebrichtichaufeln Reffel aller Urt. Rindertanen Stinderbecher Alebgummibehälter Rnochenichalen Rochtopfe aller Urt Rognatbecher Roln. Braipfaunen Monifche Becher Stonfervenbuchien Ronfole mit Bedern Ropiernäpfe Seotelettrefte Rruge aller Att

Raffcefiltrierma-

fainen

Labeslascen Lampen zum Kochen Lebertäsesormen Leit wärmer Leichenbahren Leimtöpfe Leuchter Lichtmanschetten Lisörserviere Löffel aller Art Löffelbleche

Ruchenbadformen

Ruchenipringformen

Ruchenformen

Ruchenfchüffeln

Majdinentöpfe Naße Mehlschaufeln Melonenformen Menagen Michtanen Michtoder mit Bafferbad Milchfrüge Milchfrüge Milchfel Milchfel Milchfel Milchfel Milchfel Milchfel Milchfel Milchfel Milchfrüge Milchtager Belldtöpfe Milchtöpfe Milchtöpfe Radigefdirre Relfonbüchfen Retfontafferollen Rudelpfannen

Omelettepfannen

Plannen aller Art Pfeffermöhlen Pichelsteiner Mafchinen Bienistasten Aller Art Broviantbosen Anddingsormen Buberdosen

Quirle

Rahmgieher Rahmlöffel Rahmfchöder Rafierichalen Rafierwafferwärmer Rendferwice Refletoren Reifetoren Reifebeftede Reifefaschen Reifefaschen Reifefaschen Reifestageln Ringhöfen Ringhöfen

Sadfiide Raffee ocher Cabnengießer Salatichüffeln Galatfeiber Salzvefäße Galge und Pfeffernapfchen Galg- und Afefferitreuer Sandwichbildfen Caucenlöffel Saucieren Schaffnerfrüge Schalentorbchen Schalennäpfchen Schaleshafen Schalltrichter für 4 bon graphen Schanfeln & chaumfelle Schanulöffel Schilder

Schweizer Bfannen Schweizer Randfeffel Siebe aller Art Ceifendojen Ceifeneimer Ceifenhalter Ceifennapfe Seifenichalen Settfühler Service Geroterbreiter Serviettenringe Segeier pfannen Stifpigen Sparge!heber Spargellocher Spättlefeiher Speife loden Speifetrager Spieno ren Spritiebe Springformen Spudbeder Spudflajden Spülbürftenbleche Spülbürftenhalter Standgeläße Stechbiden Steint ut feffel Stepftrichter Sulzformen Shlatotelettformen Suppenicalen Suppenfiebe Suppenterrinen

Edmortopfe

Schololadenfännchen

Schotolabentannen Echopfteffel

Schüffeln aller Urt

Schuthüllen für Ten

Schneefeffet

Schöpflöffel

Schublöffel

@ dulbeder

@draubdofen

Schuhangieber

nisichläger

Schwammichalen

Table is Tafelicaufeln Tafelichippen Tafcnapotheten Tecessier
Tecksies
Topfie eller Art
Tepfie eller Art
Topfie pentasten
Toile keneimer
Tortenbleche
Tortenplatien
Touristenfocher
Transporteimer
Transporteimer
Transporteimen
Trichter aller Art
Trinsbecher, auch
zusammenlegbare

Ulmer Pfannen Universalfiebe Untersage für Gläfer Untertaffen

Bentilbedel Berbandzengbiichsen Berbampsichalen Borlegelöffel Berleger Borratsbüchsen

Bachsaundholzhülfen.
Bendbilder
Bafafchüffeln
Baffereimer
Baffereimen
Bafferfeffel
Baffer rüge
Baffer rüge
Beiblinge
Beinheber
Beinhüher
Beinfühen
Beinfühen

Sahnbürftendosen Sahnbürft nhülsen Sahnstockerhalter Bargendeckel Bigarrendüchsen Bigarrentuis Bigarrenetuis Butroner pressen Buckerdosen Buckerbosen Buckerbreuer Buckerbreuer Buckerbreuer Buckerbreuer Buckerbreuer

#### § 3. Ausnahmen.

Musgenommen bon ben Bestimmungen biefer Befannt-

mit Aluminium überzogene Gegenstände, die aus einem anderen Material als Aluminium hergestellt sind.

#### 3 4. Bon der Befanntmachung betroffene Perfonen, Betriebe ufw.

Bon der Bekanntmachung werden betroffen alse Besitzer (natürliche und juristische Personen, einschließlich öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Berbande), auch Erzeuger und händler, der nach § 2 dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände. Demgemäß erstreckt sich die Bekanntmachung auch auf kirchliche, stiftische, kommunale, im Eigentum des Neiches oder eines Bundesstaates besindliche Gegenstände.

#### § 5. Befchlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Begenfrande (g 2) werden hiermit beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme hat bie Wirfung, bag die Bornahme ton Beränderungen an ben bon ihr betroffenen Wegenftanden berboten ift und rechtsgeschäftliche Berfügungen über fie nichtig find, soweit fie nicht ansbrücklich auf Grund ber folgenden Anordnungen oder etwa weiterhin ergehender Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschliftlichen Berfügungen fteben Berfügungen gleich, die im Wege ber 3mangebollftredung ober Arreftvollziehung erfolgen.

Trop der Beschlagnahme find Beränderungen und Berfügungen zuläffig, die mit Buftimmung der mit der Durchführung ber Bekanntmachung beauftragten Behörden (fiche § 8) erfolgen. Die Befugnis zum einstweiligen Beitergebranch ber beschlagnahmten Wegenstände bleibt unberührt.

#### Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung Der befolagnahmten Gegenftande.

Die bon ber Beichlagnahme betroffenen Begenftande unterliegen, unbeschabet aller bisher erstatteten Delbungen, ber Meldepflicht durch den Befiber. Gie werben burch besondere an den Besitzer gerichtete Anordnungen enteignet werden. Sobald ihre Enteignung angeordnet ift, find fie, soweit erforderlich, auszubauen und an die Sammelstellen abzuliefern.

Die enteigneten Wegenstände, bie nicht innerhalb ber in ber Enteignungsanordnung borgefdriebenen Beit abgeliefert find, werben auf Roften ber Ablieferungepflichtigen awangeweise abgeholt werben.

#### \$ 8. Durdführung Der Befanntmachung.

Mit der Durchführung Dieser Befanntmachung werden dieselben Kommunalverbande beauftragt, denen bereits die Durchführung ber Bekanntmachung M. 1/10. 16. St. R. A. bom 1. Ottober 1916, betreffend Beichlagnahme, Beftandserhebung und Enteignung bon Bierglasbedeln und Bierfrugbedeln que Binn und freiwillige Ablieferung bon anberen Binngegenständen, übertragen worden ift.

Dieje erlaffen auch die Ausführungsbestimmungen binfichtlich ber Melbepflicht, Mblieferung und Gingiehung der beschlagnahmten Gegenstände.

## Hebernahmepreis.

Der bon den beauftragten Behörden ju gahlende Uebernahmepreis wird auf

> 7,00 Mf. für jedes Kilogramm Aluminium ohne Beschläge\*) und

> 5,60 Mt. für jedes Rilogramm Aluminium mit Beichlägen\*)

feftgescht. Diese Uebernahmepreise enthalten ben Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschlieflich aller mit der Ablieferung berbundenen Leiftungen, wie Ausbau und Ablieferung bei ber Sammelftelle.

Ablieferer, die mit bem borbezeichneten Uebernahmepreis nicht einverstanden find, haben dies fogleich bei ber Wolfieferung zu erklären. In Fällen, in benen eine outliche Einigung über ben Uebernahmepreis nicht erzielt ift, wird Diefer gemäß 88 2 und 3 ber Befanntmadung iber die Siderstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 auf Untrag durch das Reichsichiedsgericht für Kriegewirtschaft in Berlin 28. 10, Biftoriaftrage 34, endgültig festgefest

Alle Anfragen und Antrage, die die Lockehinde Be-tauntmachung betreffen, find unter ber Begeichnung "Betrifft Alluminium" an die beauftragten Behorben gu richten und dürfen andere Angelegenheiten nicht behandeln.

Frankfurt (Main), den 1. März 1917.

Stello. Generaltommando XVIII. M. St.

Coblenz, den 1. März 1917.

#### Rommandantur der Feftung Cobleng-Chrenbreitstein.

1 a 1 2904/2. 17.

3.=Nr. II. 2036.

Dies, ben 28. J.bruar 1917.

#### Befannimadung.

Der Landes-Obst- und Weinbau-Inspettor Schilling in Geisenheim wird, zwede Forberung bes Bemufebaues in Aleingarten und im Felbe, am

Montag, den 5. Marg ds. 38., abends 8 Uhr in Ratenelnbogen im Sotel Bremfer,

Dienstag, ben 6. Mars be. 38., abende 8 Uhr in Schon born in der Wirtschaft Lippert,

Mitthoch, den 7. März ds. 38., abends 8 Uhr in Berold in der Birtichaft 28. Bfeiffer.

Tonnerstag, den 8. Märg de. 3e., abende 8 Uhr in Berghaufen in ber Birtichaft E. Meher,

Freitag, den 9. März ds. Is., abends 8 Uhr in Rettert in der Wirtichaft G. Gemmer,

Montag, den 12. März ds. 38., abends 8 Uhr in Atten haufen in ber Birifait 216. Pfaff,

Dienstag, ben 13. Mars de. 38., abende 8 libr in Stordorf bei Gastwirt Rarl Mamp,

Mittwoch, den 14. Mars de. 38., abende 8 Uhr in Bremberg in ber Wirtschaft Klöppel,

Donnerstag, ben 15. Marg be. 38., abende 3 Uhr in Steinsberg in der Wirtichaft Bermann Bull,

Freitag, den 16. März de. 3e., abende 8 uhr in Cramberg in ber alten Schule,

Montag, den 19. Marg de. 38., abende 8 Thr in Beineln in der Wirtichaft Rarl Gill,

Dienstag, ben 20. März bs. 38., abends 8 Uhr in Schweighangen in ber Wirtichaft Wilh. Sintermälder,

Mittwoch, den 21. Marg be. 3e., abends 8 Uhr in Geisig in ber Wirtschaft Wilhelm Thorn,

Donnerstag, ben 22. März de. Je., abende 8 Uhr in Riebertiefenbach in ber Schule,

Freitag, den 23. Marg de. 3e., abende 8 Uhr in Ging hofen in ber Wirtichaft "Bur alten Boft".

Montag, ben 26. Marg ds. 38., abends 8 Uhr in Bolgappel im "Deutschen Saus",

Dienstag, ben 27. Mary be. 38., abende 3 Uhr in Bifelbach in ber Branerei Wilh. Schmidt,

Mittwoch, den 28. März be. 38., abende 8 Uhr in Eppenrob in der Birtichaft Fr. Wilh. Log,

Tonnerstag, ben 29. März be. Je., abende 8 Uhr in Weinahr in ber Wirtschaft R. Ludwig,

Freitag, ben 30. März bs. 38., abends 8 Uhr in Bin = den in der Wirtschaft Linscheid,

je einen Bortrag nebst Belehrungen über

#### Gemüsebau

halten.

<sup>&</sup>quot;) Unter Beichlägen find Ringe, Stiele, Griffe und Bersteifungen aus anderem Material als Alluminium berftanden. Das Entfernen der Beschläge bor der Ablieferung ift gefrattet.

Zebem Bortrug werben Am am unbern Tage vormittags 9 Uhr weltere Belehrungen anschließen.

Mit Aldessaft auf die große Bichtigkeit der Borträge, gerade in der jehigen Kriegszeit, lade ich, namentlich die Frauen und Mädchen, zu recht zahlreichem Besuche ergebenst ein. Die Beteiligung ist sür jedermann, auch aus den Nachbargemeinden, kostenfrei. Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen werden gebeten, Papier und Bleistift mitzubringen.

Die herren Bürgermeister der Bortrags- wie auch Nachbargemeinden ersuche ich, dies sogleich in ihren Gemeinden befannt zu geben und auf eine zahlreiche Beteiligung hin-

auwirken.

Das Bortragelokal ift ficher gu ftellen.

Der Landrat. Duberftabt.

DR. 1795.

Dies, ben 2. Mars 1917.

An Die herren Bürgermeifter Des Rreifes.

#### Betr. Burudftellung und Beurlanbung Wehrpflichtiger in landwirtschaftl. Betrieben.

Im Anschluß an meine Berfügung vom 23. b. Mts., M. 1225, Kreisbl. Nr. 49, bestimme ich:

- 1. Gesuche um Beurlaubung von Mannschaften des Besahungsheeres (Ersahbatailtone, immobile Landsturmbataillone, Genesungstompagnien, Reservelazarette pp.) sind für jeden Mann gesondert nach Formular A bei mir einzureichen.
- 2. Sämtliche Gesuche um Beurlaubung von Mannsich, aften des Feldheeres, einschl. der Truppenteile in den besetzen Gebieten, sind unter Benugung des Formulars B, gemeindeweise gesammelt, bei mir borzulegen. Es handelt sich bei dem Formular B also um eine Sommelnachweisung, in die sämtl. Gesuche in der betr. Gemeinde, die Mannschaften des Feldheeres einschl. der Truppenteile in den besetzen Gebieten betreffen, einzutragen sind.

Dem Formular Bift für jeden zu Beurlaubenden ein besonderer Untrag nach Formular C beizufügen, so daß z. B. bei 7 Einträgen in Formular B diesem 7 Einzelanträge nach Formular C bei-

fregen müffen.

Das Formular C ift ebenfalls in der Druderei Commer in Dies und Bad Ems erhältlich.

- 3. Gesuche um Zurückstellung von Landwirten sind auf dem unter 2 angegebenen Wege unter Benühung des Formulars B bei mir einzurreichen. Die Beisügung von Einzelgesuchen nach Formular C hat inbessen hierbei zu unterbleiben.
- 4. Die Urlaubsbauer beträgt in der Regel 14 Tage, indessen sind die Truppenteile angewiesen, in besonderen ausdrücklich zu begründenden Ansnahmefällen Urlaub bis zur Höchsbauer von 3 Wochen zu bewilligen.
- 5. Die Truppenteile sind erneut auf friengste Geheimhaltung der behördlichen Gutachten hingewiesen worden.
- 6. Um eine möglichst weitgehende Ausüngung der borhandenen Arbeitskräfte zu erzielen, sind die Beurlaubten ten terpflichtet, den bewilligten Ursaub weitest-gehend zu landwirtschaftlicher Arbeit auszunnben und nach Leendigung der eignen Arbeiten auf Anfordern der Gemeindes oder Berwoltungs-behörden auch bei der Arbeit auf fremdem Grundbesit mitzuwirken.

Desgleichen wird den Arlaubern die Bereisichtung aufeilegt, nach Rückehr vom Arlaub einen Answeis der Ertsbehörde darüber vorzulegen, daß sie während ihres Ausenthaltes am Arlaubsorte mit landwirtschaftlichen Ar-

betten beschäftige waren. In viesen Andwicken ift gegelenenfalls ein Bermerk burtiper aufzwichmen, daß der Berulaubte auch bei der Bestellung fremden Grundbesitzes mitgelvirkt hat.

7. Sämtliche Ersatruppenteile der Linien-, Reserve-, Londwehr- und Landsturmbatailsone werden fliegen de Arbeitskommandas sür die Landwirtschaft einrichten, die aus je 1 Unteroffizier und 10 Mann (nach Möglichkeit gelernte landwirtschaftliche Facharbeiter) bestehen

Dieje Kommandos find im Bedarfsfalle bei mir an.

aufurbern.

Für gute Unterbringung und Berpflegung der Kommandoe hat der Befiber bezw. die Gemeinde zu forgen. Un Gelo erhalten die Leute 1,50 Mark täglich.

Der Laudrat.

3.-Nr. M. 1662.

Dies, ben 2. Mary 1917.

#### Un Die Derren Bürgermeifter Des Rreifes.

Id: erinnere wiederholt an meine Beritigung tom 15. Februar d. Is., I. Nr. W. 1266, (Kreisblatt Nr. 42), betreffend Beschlagnahme, Bestandsaufnahme und Enteignung von Bierglasdeckeln und Biertrugdeckeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung anderer Zinnzegeaftinde und ersuche nunmehr um fosortige Berichterstattung bezw. Fehlanzeige.

Der Borfigende des Arcis-Ausschuffes

Simmermann.

## Anzeigen. Holzversteigerung.

Donnerstag, ben 8. Mary 1917

fommen gur Berfteigerung:

Bormittage 81/2 Uhr

im Diftritt Babemer

67 Rm. Buchen-Scheit und Rnuppel, 14 Rm. Gichen- und Sainbuchenscheitholg.

Bormittage 11 Uhr

im Diftrift Dietrichsbell, Zusammentungt beim Forfthaus: 203 Rm. Buchen-Scheit und Rnuppel,

24 Rm. Eichen-Scheit und -Rnüppel,

4450 Buchen-Bellen.

Oberlahnstein, ben 28. Februar 1917.

Der Magiftrat. Schüt.

## Holzversteigerung.

Dienstag, ben 6 März 1917, vormittags 10 Uhr

tommt in hiefigem Gemeindewald nachstehendes Golg gur Berfleigerung:

651 Mm. Buchen-Scheit und Rnuppel,

2 Rm, Eichen-Scheit und Rnippei,

14 Rm. Beichholz-Scheit und -Anüppel. Anfang und Zusammenkunft im Stederhad II.

Sirichberg, ben 1. Mary 1917.

1894

Menbach, Bürgermeifter.

Befanntmachung.

Der Gemeinbevoranschlag für das Rechnungsjahr 1917/18 liegt am 5. März ab 2 Wochen auf bem Bürgermeisteramt jur Ginsicht offen.

Freiendieg, ben 2. Marg 1917.

Der Bargermeifter: Rungler.

Berantwortlich für bie Schriftleitung Richard Bein, Bab Cout.